

# Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung

## des Gemeinderates der Gemeinde Ebermannsdorf



GEMEINDE  
EBERMANNSDORF

Datum der Sitzung  
13.11.2023

Von den ordnungsgemäß geladenen 15 Mitgliedern sind 14 anwesend

### TOP 8.) Erstellung eines Werteschemas für die Vergabe der gemeindlichen Ehrennadel

#### Beratungsreihenfolge:

Vorberatendes Gremium	Status	Datum	Abstimmung
Gemeinderat	TOP 6	12.12.2022	Ja: 13 / Nein: 0

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinie für die Verleihung der Ehrennadel/Auszeichnung der Gemeinde Ebermannsdorf. Die beigefügte Richtlinie ist Bestandteil des Beschlusses.

14 : 0

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Ort, Datum:

Unterschrift:



Ebermannsdorf, 14.11.2023

Erich Meidinger

1. Bürgermeister



## **Richtlinie für die Verleihung der Ehrennadel/Auszeichnung der Gemeinde Ebermannsdorf**

### **Präambel**

Die Gemeinde Ebermannsdorf zeichnet besondere Verdienste um die Gemeinde oder ihre Bevölkerung sowie die Würdigung eines herausragenden ehrenamtlichen Engagements durch die Verleihung einer Ehrennadel aus.

Die Ehrennadel ist Ausdruck öffentlicher Anerkennung und Würdigung dieses Engagements und verdeutlicht den Dank an die Personen, die sich in besonderer Weise um das Gemeinwohl und das Ansehen der Gemeinde Ebermannsdorf verdient gemacht haben.

Die Grundsätze dieser Richtlinie sollen Personen ermutigen und anregen, sich ehrenamtlich zu engagieren sowie Vorschläge für die Ehrung vorzunehmen.

### **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde ehrt jährlich in einer öffentlichen Feierstunde Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ebermannsdorf, die sich über einen längeren Zeitraum besonders um das Gemeinwohl und/oder das Ansehen der Gemeinde ehrenamtlich verdient gemacht haben.

### **§ 2 Voraussetzung der Ehrennadel**

- (1) Die Ehrung erfolgt bei Bürgerinnen und Bürgern, die sich erheblich über das übliche Maß hinaus in einem oder verschiedenen Vereinen (oder ähnlichem, wie z. B. Kirchen) der Gemeinde Ebermannsdorf ehrenamtlich engagiert haben oder Bürgerinnen und Bürger sich anderweitig zum Wohl und für das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ebermannsdorf, die sich auf einem Gebiet über mindestens 15 Jahre hinweg oder sich durch eine einzelne bzw. einmalige Leistung bzw. Handlung Z.B. Europameister, Weltmeister etc. jeweils für das Allgemeinwohl (caritativ und sozial) in besonders herausragender Weise engagiert haben, können durch die Gemeinde Ebermannsdorf geehrt werden. Im Einzelfall können auch Personen geehrt werden, die in Ausübung ihrer

beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit sich in besonderer Weise im sozialen oder kulturellen Bereich für das Allgemeinwohl engagiert haben. Unter dem Begriff „Allgemeinwohl“ sind insbesondere Tätigkeiten und Leistungen zum Wohle der Kinder und Jugend (Kinder- und Jugendarbeit), der älteren Mitbürger, von Kranken und behinderten Menschen, sozial Schwachen und Randgruppen der Gesellschaft, der Umwelt, sowie zur Gesunderhaltung der Bevölkerung zu verstehen.

- (3) Des Weiteren können Bürgerinnen und Bürger geehrt werden, die sich durch ihr Engagement und ihren Einsatz im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit verdient gemacht haben. „Verdient gemacht“ hat sich eine Person insbesondere dann, wenn sie über mehrere Jahre (> 24 Jahre) hinweg in einem Verein oder einer Organisation mit Sitz in Ebermannsdorf als Vorstand oder in vergleichbarer Position z.B. Feuerwehrkommandant, Schatzmeister oder sich sonst in einem das übliche Maß weit übersteigenden Verhältnis für den Verein oder die Organisation ehrenamtlich engagiert hat. Vorstand im Sinne dieser Richtlinie ist der Vorsteher des Vereins/der Organisation unabhängig von seiner vereinsinternen Bezeichnung. Kein Vorstand im Sinne dieser Richtlinie ist ein aus mindestens 2 Personen gebildetes Gremium zur Entscheidungsfindung.
- (4) Die zu Ehrenden erhalten eine Ehrennadel sowie eine Verleihungsurkunde.

### **§3 Vorschlag und Verleihung**

- (1) Vorschläge zur Ehrung von Verdiensten sind zulässig durch die Ratsfraktionen und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (2) Das Vorschlagsrecht kann sowohl durch Bürgerinnen/Bürger als auch durch Institutionen ausgeübt werden.
- (3) Die Vorschläge mit ausführlicher Begründung sind schriftlich an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten.
- (4) Über die Vergabe entscheidet der Gemeinderat

### **§4 Vergabegrundsätze**

- (1) Die Ehrennadel soll nur einmal jährlich verliehen werden.
- (2) Die Vorgeschlagenen sollen zum Zeitpunkt der Ehrung noch ehrenamtlich/gesellschaftlich aktiv sein.
- (3) Die/der Geehrte soll in der Gemeinde Ebermannsdorf wohnen oder gewohnt haben und außerdem soll nur ehrenamtliches Engagement innerhalb der Gemeinde Ebermannsdorf ausgezeichnet werden.

- (4) Eine Ehrung entfällt für Personen, die bereits mit gemeindlichen Ehrungen, oder dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurden.
- (5) Eine Ehrung kann nur an natürliche Personen verliehen werden.

### **§5 Voraussetzung für Auszeichnungen**

Personen und Gruppen, die in gesellschaftlicher, kultureller, sportlicher oder sozialer Hinsicht sowie im Bereich der Umwelt herausragende Leistungen vollbracht haben können einmal jährlich mit einer Urkunde und einem Präsent geehrt werden.

### **§ 6 Kosten**

Die Kosten der Ehrung trägt die Gemeinde Ebermannsdorf. Mit der Ehrung sind keine besonderen Rechte und Pflichten des Geehrten sowie der Gemeinde Ebermannsdorf verbunden.

### **§ 7 Öffentlichkeit**

Die Namen der Geehrten werden mit einer angemessenen Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Medien/Gemeindeblatt veröffentlicht.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft

Ebermannsdorf, den 13.11.2023

  
Erich Meidinger  
1. Bürgermeister